

Das Landratsamt Ludwigsburg hat mit Erlass vom 14. Juni 1974 - Nr. 14-031.6 - die von der Stadt Steinheim an der Murr und der Gemeinde Murr aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 28. Mai 1974 vereinbarte Verbandssatzung zur Bildung des (Gemeindeverwaltungsverbandes „Steinheim – Murr“ unter Widerrufsvorbehalt der Ausnahme von den Erledigungsaufgaben nach § 72c Abs. 3 Ziffer 4 GO (Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Mitgliedsgemeinden) für beide Gemeinden und der Erledigungsaufgaben nach § 72c Abs. 3 Ziffer 2 GO (Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus der Gemeinde Murr) für die Gemeinde Murr im Rahmen der Übergangsregelung des § 11 der Verbandssatzung nach § 72b Abs. 1 GO in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 24 Abs. 2 Ziffer 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. 7.1963 (Ges.Bl. S. 114)

genehmigt.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes wird die genehmigte Verbandssatzung hiermit im Nachrichtenblatt der Stadt Steinheim an der Murr und außerdem im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr. öffentlich bekanntgemacht.

Gemeindeverwaltungsverband Steinheim - Murr
Landkreis Ludwigsburg

Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Steinheim – Murr

vom 28. Mai 1974,

geändert am 10. April 1975, 11. Dezember 1975, 19. Juni 1984,
18. November 1986 und 13.6.2002

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbands vereinbaren die Stadt Steinheim und die Gemeinde Murr aufgrund der §§ 72a bis 72c der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 6 Abs 1 des Zweckverbandsgesetzes die folgende Verbandssatzung:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

(1) Die Stadt Steinheim und die Gemeinde Murr (im folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband Steinheim – Murr".

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Steinheim.

§ 2

Aufgaben des Verbands

(1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.

(2) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben:
Die vorbereitende Bauleitplanung;

2. Weitere Erfüllungsaufgaben:
Bau und Betrieb des Freibades „Wellarlum“.

(3) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. Anträge auf Zuständigkeiten nach Satz 1 müssen von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen werden.

§ 3

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:
Die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 4 Abs. 1 BBauG¹,
3. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 4 Satz 2),
4. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung,
5. die Änderung der Verbandssatzung,
6. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
7. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,
8. die Feststellung der Jahresrechnung,
9. die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
10. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands (§ 2 Abs. 3) und der Verbandsverwaltung,
11. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 15.000 Euro betragen,
12. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
13. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbands.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 8 weiteren Vertretern, von denen 5 auf die Stadt Steinheim und 3 auf die Gemeinde Murr entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder, regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte widerruflich gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

§ 5

Geschäftsgang

(1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit² und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt. Sämtliche Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die

¹ jetzt: § 205 des Baugesetzbuches (BauGB)

² jetzt: Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

Geschäftslage erfordert.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und beide Mitgliedsgemeinden vertreten sind und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Versammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Versammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

Verbandsvorsitzender

(1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Satzung keine Bestimmungen über den Vorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

(2) Der Vorsitzende und 1 Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Versammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Versammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 7

Verbandsverwaltung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.

(2) Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

(3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 2 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 2 und 3 die einem Dritten gegenüber obliegenden Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 8

Finanzierung

(1) Die persönlichen und sächlichen Aufwendungen des Verbands sowie die weiteren nicht gedeckten Kosten werden nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.

(2) Die Umlagen nach Abs. 1 wird mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

(3) Beim Betrieb des Freibades „Wellarium“ werden keine Gewinne angestrebt.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentlichen Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den amtlichen Nachrichtenblättern der Stadt Steinheim und der Gemeinde Murr.

(2) Die Veröffentlichungen sind am Tage nach der zuletzt erfolgten Veröffentlichung rechtswirksam.

§ 10

Auflösung des Verbands

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diese übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten allgemeinen Verbandsumlage nach § 8 Abs. 1. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Steinheim.

Die übrigen Gemeinden haben diesen ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 11

Übergangsregelung

(aufgehoben)

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Bis zur ersten Wahl des Vorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Stadt Steinheim wahr.

(2) Die Höhe der Vorauszahlungen auf die Verbandsumlage (§ 8 Abs. 2) im ersten Jahr des Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft wird gesondert festgesetzt.

(3) Der Verband entsteht am 1. Januar 1975, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungs- genehmigung und dieser Satzung.

Steinheim an der Murr, den 28. Mai 1974

Für die
Stadt Steinheim an der Murr:
gez. Ulrich,
Bürgermeister

Für die
Gemeinde Murr:
gez. Hollenbach,
Bürgermeister

Öff. bekanntgemacht in den Steinheimer Nachrichten (Amtsblatt) – StN – und im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr (Amtsblatt) – NGM – vom (StN) / 28.6.1974 (NGM), 10.7.1975 (StN) / 18.7.1975 (NGM), 29.1.1976 (StN) / 6.2.1976 (NGM), 27.9.1984 (StN) / 28.9.1984 (NGM), (StN) / 12.12.1986 (NGM) und (StN) / 21.6.2002 (NGM)

031.01